



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ INGENIEURKAMMER INTERN

Gemeinsames Vorstandstreffen in Münster

(Le) Die Ingenieurkammer Niedersachsen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gingen in Klausur: Am 10. April trafen sich die Präsidenten, Vizepräsidenten und Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführer beider Kammern in Münster zu einer ersten gemeinsamen Sitzung. Die Tagung in Schloss Wilkinghege hatte allgemein zum Ziel, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Standpunkte für die berufspolitische Arbeit der Ingenieurkammern zu definieren. Der Gedankenaustausch bezog aktuelle berufspolitische Themenstellungen ein. Erwartungsgemäß lag der Schwerpunkt der Erörterungen zunächst auf dem vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) vorgelegten Referentenentwurf für die HOAI-Novelle und dem weiteren Vorgehen zum Thema Novelle der HOAI 2013. Mit großem Bedauern aber auch Unverständnis wurde in den Kammern und im Berufsstand zur Kenntnis genommen, dass das Bundeswirtschaftsministerium augenscheinlich seinen Fehler aus dem Jahre 2009 nicht zu revidieren beabsichtigt und in der angekündigten Kabinettsvorlage an der bisherigen Struktur der HOAI festhalten will. Dies sei umso erstaunlicher, als es eindeutige Stellungnahmen der Bundesländer gibt. So haben sowohl die Bauministerkonferenz als auch die Wirtschaftsministerkonferenz der 16 Bundesländer einstimmig die Rückführung der Teile VI und X – XIII als Planungsleistungen in den verbindlichen



Vorstandstreffen in Münster

Bereich der HOAI verlegt. Die Präsidenten Hans-Ullrich Kammeyer und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp betonten ihre Absichten, über Aktivitäten des Bundesrats die Wiedereingliederung der Teile VI und X-XIII in den verbindlichen Teil der Honorarordnung zu erreichen. Beide Vorstände waren einmütig der Auffassung, dass diese seit 2009 in den unverbindlichen Teilen der HOAI geregelten Leistungen typische Planungsleistungen sind. Ein eindeutiges Votum ging an die Bundesländer, diese fehlerhafte und sinnwidrige Ausführung der gewichtigen Planungsleistungen für Ingenieurinnen und Ingenieure wieder rückgängig zu machen.

Weitere Erörterungsschwerpunkte waren die Kooperation von Kammern und

Verbänden, insbesondere mit dem Verein Deutscher Ingenieure, mit dem die Ingenieurkammer Nordrhein-Westfalen jüngst eine Kooperationsvereinbarung zur Erreichung gemeinsamer politischer Ziele geschlossen hat.

INHALT

- Vorstandstreffen der Länderingenieurkammern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
- Amtliche Mitteilung: Erlöschen der Bestellung
- NBauO – Erste Erfahrungen
- Neue Mitglieder im April
- Ingenieurakademie Nord: Seminarangebote Juni



Im Fokus beider Ingenieurkammern steht die Qualitätssicherung der Ingenieur- und -leistungen und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Verantwortung und des Verbraucherschutzes. Einigkeit herrschte folglich darin, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bundesweit nach einheitlichen Kriterien zu regeln und die qualitäts-sichernde Funktion dieser Berufsbezeichnung insbesondere in Anbetracht des Wegfalls des akademischen Grads „Diplom-Ingenieur“ zugunsten der Abschlüsse „Bachelor of Engineering“ sowie „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Engineering“ sowie „Master of Science“ in ihrem Stellenwert zu intensivieren ist. Der Verbraucher benötigt eine Orientierung insbesondere auch deshalb, weil einerseits Ingenieurleistungen unter gestiegenen Anforderungen einem hohen Anspruch an Nachhaltigkeit sowie an maximalen Sicherheitsanforderungen genügen müssen, andererseits Auswirkungen von Ingenieurleistungen in den letzten Jahrzehnten ihrer Bedeutung nach immer deutlicher wurden.

In Anlehnung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Altersgrenzen bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen seien intern die erforderlichen Anpassungen bzw. Streichungen in den entsprechen-

den Regelwerken beider Länderkammern erfolgt.

In die Beratungen einbezogen wurden auch für die Berufsausübung relevante rechtliche Themenstellungen wie die Normung, Strategien für die Weiterentwicklung von Informations- und Kommunikationsangeboten im Bereich Service- und Dienstleistungen für Mitglieder sowie Kooperationen bei der Fort- und Weiterbildung.

Die Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit der Ingenieurkammern mit der Möglichkeit arbeitsteiliger Verfahrensweisen zu bestimmten Themenstellungen sowie der berufspolitischen Kooperation wurde ebenfalls beschlossen. In diesem Zusammenhang soll über Vernetzungen in den Fachreferaten der beiden Länderkammern der Informationsfluss in Bezug auf Gesetzesinitiativen der ingenieurrelevanten Ländergesetze angehoben werden. Die bereits bestehende sehr positive und konstruktive Zusammenarbeit der Geschäftsstellen zu einzelnen Themenbereichen soll weiter intensiviert werden. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder nahmen die Gelegenheit wahr, ihre ressortmäßigen Zuständigkeiten aktualisiert miteinander zu diskutieren, um zu eruieren, in wie weit eine konzertrierte Zusammenarbeit über die Bun-

desländergrenzen hinweg möglich und sinnvoll ist. Ferner wurde angemerkt, dass die öffentliche Wahrnehmung der Kammern als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie mittelbare Staatsverwaltung weiterhin geschärft werden muss. Insbesondere auch zum Thema Vergabe sollen sich die Kammern intensiv engagieren. Der Zugang zu Aufträgen in Vergabeverfahren ist für kleinere und mittlere Ingenieurbüros deutlich erschwert. Hier gilt es, den Diskurs mit den planenden Berufen und Vertretern der öffentlichen Hand verstärkt fortzusetzen.

Diese erste gemeinsame Vorstandssitzung der Ingenieurkammer Niedersachsen mit der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zeigte, dass in der länderübergreifenden Zusammenarbeit der verkammerten Ingenieure Konzepte ausgetauscht und Perspektiven entwickelt werden können, die den Berufsstand insgesamt nachhaltig befördern. Die Vorstände beschlossen, sich zukünftig auf Vorstandsebene in regelmäßigen Abständen zu treffen um aktuelle Themen zu erörtern.

Ansprechpartner Berufspolitik ist Hauptgeschäftsführer Jens Leuckel, Tel.: 0511 39789-11, Fax: 0511 39789-34, E-Mail: jens.leuckel@ingenieurkammer.de

■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Erlöschen der Bestellung

Bei der nachstehend aufgeführten Sachverständigen ist die öffentliche Bestellung erloschen:

- Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Benedix – Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Die Ingenieurkammer macht das Erlöschen der Sachverständigenbestellung

gemäß § 22 Abs. 3 Sachverständigenordnung öffentlich bekannt.

Für Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung steht Ihnen Fred Charbonnier, Tel.: 0511 39789-17, Fax: 0511 39789-34 oder E-Mail: fred.charbonnier@ingenieurkammer.de gern zur Verfügung.

Bitte vormerken

Der Sachverständigentag 2013

findet in diesem Jahr am Donnerstag, 15. August statt. Zu Inhalt und Programm informieren wir Sie rechtzeitig.



■ BERUF UND ARBEIT

NBauO 2012 – Erste Erfahrungen

(KS) Nach langen Beratungen wurde 2012 eine überarbeitete Fassung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) veröffentlicht. Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Nunmehr sind Ge-

bäudeklassen entsprechend der Musterbauordnung eingeführt (§ 2 Abs. 3), die Regelungen zu Grenzabständen vereinfacht und Begrifflichkeiten angepasst.

In den vergangenen Monaten sind schwerpunktmäßig folgende Fragestellungen an die Ingenieurkammer herangetragen worden, die im Rahmen der Rechtsberatung mit den Mitgliedern geklärt werden konnten.

■ GEBÄUDEKLASSEN

Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt (GK):

GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei selbstständig benutzbaren Teilen (Nutzungseinheiten) von insgesamt nicht mehr als 400 m ² Grundfläche und b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude	Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² Grundfläche	sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m ² Grundfläche	von den Nummern 1 bis 4 nicht erfasste sowie unterirdische Gebäude Sonderbauten

Für alle Gebäudeklassen einheitlich gilt: Höhe im Sinne des § 2 Abs.3 Satz 1 ist die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche im Mittel.

Sonderbauten sind in § 2 Abs. 5 abschließend aufgeführt und der Gebäudeklasse 5 zuzuordnen. Im Katalog der Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung (bisher § 51 Abs. 2 a.F.) sind neu aufgenommen Regallager (Nr. 16). Sonderbauten sind auch die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen (soweit bauliche Anlage).

Die sorgfältige Zuordnung des Bauprojekts zu der jeweiligen Gebäudeklasse ist entscheidend für das Verfahren sowie die Anforderungen an die bautechnischen Nachweise, insbesondere des Brandschutzes. Das vollständige Bauge-

nehmigungsverfahren ist nur noch für Sonderbauten und Gebäude der GK 5 vorgesehen, vgl. § 60 NBauO. § 65 NBauO regelt die Anforderungen an die bautechnischen Nachweise und die Qualifikation von Entwurfsverfassern bzw. Tragwerksplanern.

■ BAULEITER

In § 55 NBauO wurde aufgenommen, dass der Bauherr einen Bauleiter zu bestellen hat.

§ 55 NBauO: Bauleiterin und Bauleiter

(1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Auf-

gabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen und Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen und Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für die Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, so ist eine geeignete Fachbauleiterin oder ein geeigneter Fachbauleiter zu bestellen. Die bestellte Person übernimmt für die Teilgebiete die Aufgaben der Bauleiterin oder des Bauleiters nach Absatz 1. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat ihre oder seine Tätigkeit mit der Tätig-



keit der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters abzustimmen.

Diese Regelung fand sich schon einmal bis 1986 in der Bauordnung. Im Gesetz nicht geregelt sind die Anforderungen an die Qualifikation des Bauleiters. Jedem Bauherrn kann allerdings nur angeraten werden, bei der Heranziehung auf ausreichende Fachkenntnis zu achten, die mindestens entsprechend der jeweiligen Entwurfsverfasserqualifikation vorhanden sein sollte.

■ **ABBRUCH VON HOCHHÄUSERN**

Der Abbruch von Gebäuden fällt grundsätzlich unter die genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach § 60 NBauO, mit Ausnahme der Hochhäuser. Gemäß § 60 Abs. 3 NBauO ist der Bauaufsichtsbehörde der Abbruch oder die Beseitigung schriftlich mit Unterschrift des Bauherrn anzuzeigen. Neu ist, dass der Abbruchanzeige von Hochhäusern eine Bestätigung über die Standsicherheit und die Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen beizufügen ist, die von einem

Tragwerksplaner aufgestellt ist. Der Tragwerksplaner muss in die Liste der Tragwerkplaner der Ingenieurkammer Niedersachsen oder in die entsprechende Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sein; die Bestätigung eines Entwurfsverfassers würde nicht ausreichen.

■ **FORMBLÄTTER**

Über das Service-Portal Niedersachsen unter <http://ni.zfinder.de/> sind die Formulare für die verschiedenen Verfahren abrufbar. Als Suchbegriff kann das Stichwort „Baugenehmigung“ eingegeben werden. Das System verlangt die Eingabe eines Ortsnamens wie z.B. Hannover. Neben der Direktsuche im Register „Formulare“ steht Ihnen eine Suche im Register „Zuständigkeiten“ zur Verfügung.

Die Formulare sind von der Obersten Bauaufsicht per Erlass vom 07.11.2012, Nds. MBl. 41/2012, S. 977 als verbindlich eingeführt worden.

■ **TECHNISCHE BAUBESTIMMUNGEN**

Die Liste der Technischen Baubestimmungen ist von der Bauaufsicht mit Erlass vom 28.09.2012 neu veröffentlicht worden. Die darin aufgeführten technischen Regeln gelten damit als eingeführt und sind ab dem 01.11.2012 anzuwenden. Dies gilt auch für die Eurocodes, die in Niedersachsen seit diesem Stichtag (ohne Übergangszeit) anzuwenden sind.

Noch ein abschließender Hinweis: Die NBauO, die Baugebührenordnung, Durchführungsverordnungen und alle weiteren Vorschriften des Niedersächsischen Landesrechts finden Sie aktuell unter www.nds-voris.de (kostenfreies Serviceangebot).

Für Anregungen und Fragen steht Ihnen in der Ingenieurkammer die Justiziarin RAin Karin Schwentek Tel.: 0511 39789-15, E-Mail: karin.schwentek@ingenieurkammer.de im Rahmen der Rechtsberatung gern zur Verfügung.

■ **MITGLIEDER**

Die Ingenieurkammer Niedersachsen heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen. Im Zeitraum vom **7. März bis 8. April 2013** wurden eingetragen:

Eintragungen

Beratende Ingenieure

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Frank Dallüge, Hannover
Dipl.-Ing. (FH) Heino Hinrichs, Norden
Dipl.-Ing. agr. Viola Kleine, Hannover
Dipl.-Ing. Michael Lalk, Hannover
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Reinecke, Bleckede

Fachgruppe III

(Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. Michael Creydt, Schladen
Dipl.-Ing. Ulrike Dobratz, Hannover
Dipl.-Ing. (FH) Carsten Dorsch, Wendeburg

Fachgruppe IV (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

Dipl.-Ing. Michael Trefflich, Aurich

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Nazan Dagdur, Oldenburg
B. A. Felix Harnisch, Bardowick

Fachgruppe IV (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

Dr.-Ing. Wolfgang Heitkämper, Hannover
Dipl.-Ing. (FH) Michael Petersen, Burgdorf

Mitgliederanzahl (Stand 8.04.2013)

5.958 gesamt, davon
1.300 Beratende Ingenieure
4.658 Freiwillige Mitglieder

Entwurfsverfasser (Stand 8.04.2013)

8.047 Eintragungen in die Liste

Tragwerksplaner (Stand 8.04.2013)

2.621 Eintragungen in die Liste
Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grunewald, Tel.: 0511 39789-39 oder per E-Mail: manuela.grunewald@ingenieurkammer.de



■ INGENIEURAKADEMIE NORD

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick **über die Seminarangebote der Ingenieurakademie Nord** in den kommenden Wochen. Werfen Sie der Vollständigkeit halber auch einen Blick auf unsere Internetseite www.fortbilder.de. Dort stehen Ihnen diese sowie die weiteren Seminarangebote der Ingenieurakademie mit **ausführlicher Beschreibung** zur Verfügung. In der Rubrik „Veranstaltungen“ steht Ihnen eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der Sie u.a. auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern können. Werfen Sie einen Blick auf unsere Internetseite. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Bitte berücksichtigen Sie: Anmeldungen sind nur in schriftlicher Form online, per Post, E-Mail an ursel.riechelmann@ingenieurkammer.de oder über das Faxformular (dieses finden Sie auf der Internetseite) möglich und verbindlich.

■ SEMINARE

Seminarprogramm Juni 2013

Nr.	Titel	Referent	Termin/Ort	Gebühr
2113-101	RECHTSSICHERE GESTALTUNG VON BAUVERTRÄGEN	RA Hans Christian Schwenker	05.06.2013 (09:00-17:00 Uhr) Hannover	KM 150,00 € ET 210,00 €
Seminarinhalte <ul style="list-style-type: none"> Probleme der Gestaltung von Bauverträgen durch Ingenieure, insbes.: Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz? Versicherungsschutz? Individualverträge und Formularverträge, insbes.: Umfang der richterlichen Kontrolle Wann unterliegt ein Bauvertrag der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle? 		<ul style="list-style-type: none"> Beispiele für unwirksame Klauseln in Bauverträgen Besonderheiten der VOB/B und VOB/C Vorstellung eines ausgewogenen Bauvertrages Zielgruppe: Ingenieure und Architekten aus Planungsbüros, ausführende Firmen und Behörden.		
2113-103	EINWIRKUNGEN AUF TRAGWERKE – REGELUNGEN DER EUROCODES UND DER NATIONALEN ANHÄNGE	Prof. Dr.-Ing. R. Höffer / Dr.-Ing. M. J. Hortmanns	06.06.2013 (10:00-17:00 Uhr) Hannover	KM 150,00 € ET 210,00 €

Ende 2010 hat das Deutsche Institut für Normung konsolidierte Fassungen der Eurocodes als Neuausgaben zur Verfügung gestellt. Die Fertigstellung und Veröffentlichung der meisten der Nationalen Anhänge erfolgte unmittelbar mit Vorliegen der Neuausgabe des entsprechenden Teils des Eurocodes. Dabei sind Erfahrungen und Präzisierungen, die der zuständige Normenausschuss in Beantwortung von Auslegungsanfragen zur Normenreihe DIN 1055 an das DIN formuliert hat, in die Nationalen Anhänge eingeflossen.

Die den Eurocodes vorangegangenen nationalen Planungs- und Bemessungsnormen sind aufgrund europäischer Verpflichtungen bereits zum 31.12.2010 zurückgezogen worden. Dies betraf auch die damals bauaufsichtlich eingeführten Teile der Normenreihe DIN 1055. Die letztgenannten Normen dürfen jedoch übergangsweise in einigen Bundesländern noch bis zum 31.12.2013 für Nachweisführungen herangezogen werden, da angenommen werden darf, dass bauordnungsrechtliche Anforderungen vorläufig dabei eingehalten werden. Jedoch werden auf dem Markt zunehmend bautechnische Qualitätsanforderungen erhoben, die erst mit der Anwendung der Regelungen der Eurocodes und der Nationalen Anhänge nachweisbar sind. Es ist daher dringend zu empfehlen, sich jetzt über die Regelungen der Eurocodes sowie der Nationalen Anhänge zu informieren und sich in die praktische Arbeit mit ihnen einführen zu lassen.

Es werden Regelungen und Anwendungen zu den folgenden Normenteilen und zu deren Nationalen Anhängen (NA) ausführlich besprochen:

DIN EN 1990

Grundlagen der Tragwerkplanung

DIN EN 1991-1-1

Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, NA Eigengewichte und Nutzlasten

DIN EN 1991-1-3

Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten, NA Schneelasten

DIN EN 1991-1-4

Allgemeine Einwirkungen – Windlasten, NA Windlasten

DIN EN 1991-1-7

Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen, NA Außergewöhnliche Einwirkungen

*) Nationaler Anhang

Wo zum Anwendungsverständnis der Regelungen der Eurocodes und der Nationalen Anhänge die Hintergründe der zurückgezogenen DIN 1055 bzw. Auslegungen vonnöten sind, werden diese kurz dargestellt.

Zielgruppe: saSV für die Prüfung der Standsicherheit, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Tragwerksplaner, Ingenieure.



Nr.	Titel	Referent	Termin/Ort	Gebühr
2113-106	MESSTECHNISCHE VERFAHREN IN DER BAUZUSTANDSERFASSUNG	Univ.-Prof. Dr.-Ing. Steffen Marx	07.06.2013 (09:00-12:00 Uhr) Hannover	KM 90,00 € ET 150,00 €

Das Seminar richtet sich an Planungs- und Projekt Ingenieure sowie Bauüberwacher im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau. Es gibt einen Überblick über die heute verfügbaren messtechnischen Verfahren für die Bauzustandsanalyse sowie zur Überwachung von Bauwerken während des Baus und in der Nutzung.

Ausgehend von den Grundlagen der Mess- und Belastungstechnik werden die baupraktischen Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen erläutert. Dabei wird insbesondere auf Dehnungs- und Verformungsmessungen, Temperaturmessungen sowie auf die Messung von Kräften eingegangen. Anhand einer Vielzahl von Beispielen wird die Umsetzung in Kurzzeit- und Langzeitmessungen (Bauwerksmonitoring)

demonstriert. Die Beispiele reichen von einfacher Rissüberwachung in Gebäuden bis zu hochkomplexen dynamisch messenden Monitoring-Systemen zur Überwachung von Straßen- und Eisenbahnbrücken. Außerdem wird die Anwendung der Probebelastung als sichere und wirtschaftliche Methode zur Beurteilung der Tragfähigkeit bestehender Bauteile vor allem im Hochbau (z.B. Decken, Treppen, Unterzüge) erklärt. Die Teilnehmer sollen durch das Seminar befähigt werden, messtechnische Verfahren als innovativen Bestandteil des Begutachtungs-, Planungs- und Überwachungsprozesses von Bauwerken aktiv anzuwenden zu können.

Zielgruppe: Das Seminar richtet sich an Planungs- und Projekt Ingenieure sowie Bauüberwacher im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau.

2113-6	STAHLBETONBAU NACH EUROCODE 2 (DIN EN 1992-1-1) FÜR BAUZEICHNER/INNEN	Prof. Dr.-Ing. Uwe Albrecht	10.06.2013 (17:00-20:15 Uhr) Hannover	KM 90,00 € ET 50,00 €
--------	--	-----------------------------	--	--------------------------

Seit dem 01.07.2012 – in Niedersachsen ab 01.11.2012 – sind die Eurocodes für alle neuen Bauvorhaben anzuwenden; der EC 2 ersetzt die DIN 1045-1 als Norm für Stahlbetonbauten. Der EC 2 gilt zusammen mit dem Nationalen Anhang; dadurch sind die bekannten Bewehrungs- und Konstruktionsregeln weitgehend erhalten geblieben. Die Änderungen betreffen vorwiegend die Bezeichnungen. Ziel des Seminars ist es, v.a. Bauzeichnerinnen und Bauzeichner die Änderungen im EC 2 gegenüber DIN 1045-1 aufzuzeigen und anhand von Beispielen zu erläutern bzw. auf die unveränderten Regeln

einzugehen. Spannbetonbauteile, Bauteile aus Leichtbeton und aus hochfestem Beton bleiben unberücksichtigt.

Seminarinhalt:

- Konzept des EC 2 mit Nationalem Anhang
- Baustoffe
- Dauerhaftigkeit
- Bewehrungsregeln: Stababstände, Verankerungen, Stöße
- Konstruktionsregeln: Balken und Platten: Zugkraftdeckung, Querkraftbewehrung / Flachdecken / Stützen.

Zielgruppe: Bauzeichner/innen

2113-110	BEMESSEN UND KONSTRUIEREN MIT BRETTSPERRHOLZ	Prof. Dipl.-Ing. Volker Schiermeyer / Prof. Dr.-Ing. Jörg Härtel	12.06.2013 (09:30-17:00 Uhr) Hannover	KM 150,00 € ET 210,00 €
----------	---	--	--	----------------------------

Das Bauen mit Brettsperrholz BSPH gewinnt auch für Tragwerksplaner immer mehr an Bedeutung. Es entstehen an vielen Standorten anspruchsvolle Gebäude im Bereich des Geschosswohnungsbaus, aber auch Bürogebäude und Industriebauten. Da die Dimensionierung der geschichteten Holzbauteile mit einigen Besonderheiten behaftet ist, sollen dem Tragwerkplaner Hinweise gegeben werden. Vorgestellt wird das Bemessen von Platten und Scheiben sowie Balken und Stützen. Ebenso wird die Konstruktion von Anschlüssen und Verbindungen erläutert. Die Umsetzung wird dann praxisgerecht an Beispielen aus dem Hochbau aufgezeigt. Die Teilnehmer erhalten umfassende Tagungsunterlagen.

Seminarinhalt:

- Bemessung von flächigen Bauteilen (Platten und Scheiben)
- Bemessung von stabförmigen Bauteilen (Balken und Stützen)
- Dimensionierung von Verbindungen und Anschlüssen
- Darstellung der Bemessung bzw. Dimensionierung an praxisgerechten Beispielen des Hochbaus.

Zielgruppe: Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit/Prüfingenieure, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten



Nr.	Titel	Referent	Termin/Ort	Gebühr
2113-112	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR INGENIEUR- UND ARCHITEKTURBÜROS	Dr. rer. pol. Uwe Groth / Harald A. Berendes	14.06.2013 (09:00-16:00 Uhr) Hannover	KM 150,00 € ET 210,00 €
<p>Die Marktsituation verlangt, das Planungsbüro betriebswirtschaftlich im Griff zu haben. Dazu müssen die Abläufe so gestaltet werden, dass Projekte kostenoptimal abgewickelt werden können. Der Workshop zeigt auf, anhand welcher Indikatoren abzulesen ist, wo Handlungsbedarf besteht und welche Mittel die Betriebswirtschaft zur Verfügung stellt, um frühzeitig reagieren zu können.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veränderung der Rahmenbedingungen am Markt 2. Optimierung der Wirtschaftlichkeit als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen 		<ol style="list-style-type: none"> 3. Unternehmensexterne und –interne Frühwarnindikatoren 4. Verfahren zur Optimierung der Leistungsfähigkeit von Ingenieurbüros <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektcontrolling ▪ Kosten- und Leistungsrechnung ▪ Finanzcontrolling 5. Wirtschaftliche Unternehmensführung. <p>Zielgruppe: Ingenieure und Architekten.</p>		
2113-114	EINFÜHRUNG IN DAS SACHVERSTÄNDIGENWESEN – GRUNDSEMINAR	RAin Karin Schwentek / Fred Charbonnier	15.06.2013 (10:00-17:00 Uhr) Hannover	KM 120,00 € ET 180,00 €
<p>Das Seminar richtet sich an Ingenieurinnen und Ingenieure aller Fachrichtungen, die die öffentliche Bestellung anstreben und/oder sich über die Tätigkeit als Gerichtsgutachter informieren möchten.</p> <p>Themenschwerpunkte: Die besondere Stellung des öbv Sachverständigen in der Rechtspflege / Rechtsgrundlagen der Öffentlichen Bestellung / Das Bestellungsverfahren der Ingenieurkammer Niedersachsen / Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung / Formelle Bestellungs Voraussetzungen / Fachliche Anforderungen / Die Prüfung der besonderen Sachkunde /</p>		<p>Forensische Grundkenntnisse / Gutachtenerstellung / Anforderungen an Gutachten – Mindestvoraussetzungen im Antragsverfahren / Pflichtenkatalog nach der Sachverständigenordnung / Haftung / Vergütung des Gerichtsgutachters / Befristung, Rücknahme und Verlängerung der Bestellung.</p> <p>Das Seminar wird als erforderlicher Seminarnachweis nach der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen anerkannt.</p> <p>Zielgruppe: Ingenieurinnen und Ingenieure aller Fachrichtungen.</p>		
2113-116	BRANDSCHUTZBEMESSUNG IM HOLZBAU NACH EC 5	Prof. Dipl.-Ing. Volker Schiermeyer	19.06.2013 (09:00-14:00 Uhr) Hannover	KM 90,00 € ET 150,00 €
<p>Nach Einführung der Eurocodes darf die Brandschutzbemessung im Holzbau nach DIN EN 1995-1-2 vorgenommen werden. Die bisher nach DIN 4102 übliche Vorgehensweise der Anwendung von Tabellen ist im Holzbau nicht mehr möglich. In diesem Seminar wird die Brandschutzbemessung von Bauteilen und Verbindungen nach DIN EN 1995-1-2 vorgestellt. Ebenso wird die Bemessung von geschützten Bauteilen erläutert. Zusätzlich werden die Besonderheiten der Brandschutzbemessung von Holztafelelementen vorgestellt. Die Umsetzung wird dann praxissgerecht an Beispielen aus dem Hochbau aufgezeigt. Die Teilnehmer erhalten umfassende Tagungsunterlagen.</p>		<p>Seminarinhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brandschutzbemessung von geschützten und ungeschützten Bauteilen (Balken, Stützen usw.) ▪ Brandschutzbemessung von Verbindungen und Anschlüssen ▪ Brandschutzbemessung von Holztafelelementen ▪ Darstellung der Brandschutzbemessung an praxissgerechten Beispielen des Hochbaus. <p>Zielgruppe: Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit/Prüfingenieure, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten.</p>		
<p>IMPRESSUM</p> <p>Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen im Deutschen Ingenieurblatt</p> <p>Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R. Hohenzollernstr. 52 30161 Hannover Tel. 0511 39789-0 Fax: 0511 39789-34</p> <p>E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de Internet: www.ingenieurkammer.de Redaktion: GF Michael Knorn (verantw.), Bettina Berthier M.A. Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Ch) Fred Charbonnier, (KS) Karin Schwentek, (Le) Jens Leuckel</p>				



Nr.	Titel	Referent	Termin/Ort	Gebühr
2113-119	STAHLBAU-VERTIEFT FÜR TRAGWERKSPLANER NACH EUROCODE 3	Prof. Dr.-Ing. Klaus Peters / Dr.-Ing. Martin Kaldenhoff	20.06.2013 (09:00-17:00 Uhr) Hannover	KM 150,00 € ET 210,00 €

Das Seminar gibt eine kurze theoretische Einführung zu den Themen Bemessung nach Theorie 2. Ordnung, Plattenbeulen, Betriebsfestigkeit, Fließgelenktheorie für plastische Bemessungsverfahren und Anschlüsse unter Einsatz von HV-Schrauben. Die praktische Anwendung wird anhand von Beispielen mit dem Sicherheitskonzept nach der aktuellen Normung des Stahlbaus, Eurocode 3, gezeigt. Die Beispiele sollen zum Verständnis für den späteren Einsatz von Programmen zur Aufstellung statischer Berechnungen beitragen.

Seminarinhalte:

Plattenbeulen nach DIN EN 1993-1-5: Konzepte des Eurocode, max. c/t, vereinfachte und genaue Verfahren / Nachweisführung, auch für mehrschsig beanspruchte und ausgesteifte Beulfelder

Betriebsfestigkeit nach DIN EN 1993-1-9: Theoretische Grundlagen, Vorschriftensituation im Vergleich / Praktische Anwendung Tragwerksbemessung für den Brandfall nach DIN EN 1993-1-2: Allgemeines / Bemessung auf Temperaturebene / Tragfähigkeitsnachweise Anschlüsse nach DIN EN 1993-1-8: T-Stummel, Rahmenecken Schalenbemessung nach DIN EN 1993-1-6: Konzept / Hintergrund Schalenbemessung besondere Fälle nach DaSt-Ri 017: Konzept / Hintergrund.

Zielgruppe: Ingenieure der konstruktiven Fachrichtung, denen die Grundlagen der Bemessung von Stahlkonstruktionen nach Eurocode 3 (DIN EN 1993) bekannt sind. Dazu gehört die Kenntnis einfacher Spannungs- und Knicknachweise.

2113-123	UPDATE HOAI – SEMINAR FÜR FORTGESCHRITTENE	RA Hans Christian Schwenker	21.06.2013 (09:00-17:00 Uhr) Hannover	KM 150,00 € ET 210,00 €
----------	---	--------------------------------	--	----------------------------

Wie können typische Fehler und Fallstricke bei der Abrechnung von HOAI - Leistungen vermieden werden? Die HOAI ist weiterhin Grundlage des Honorars für die klassischen Leistungen der Ingenieure und Architekten. Oft werden Honoraransprüche verschenkt, weil Fehler bei der Vertragsgestaltung oder in der Rechnungsstellung zum Abschluss zusätzlicher Honorare führen. Anhand von Fällen aus der Praxis werden Anspruchsgrundlagen für mehr Honorar und typische Fehler erläutert. Das Seminar richtet sich an Fortgeschrittene und baut auf dem Grundlagenseminar auf. Besprochen werden auch die Vorzüge und Mängel gängiger Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge.

Themen: Vergütung besonderer Leistungen nach der neuen HOAI / Formerfordernisse bei stufenweiser Beauftragung / Honorar für die

Leistungsphase 1 bei Vertrag über Leistungsphasen 2 und 3 / Honorar bei Planungsänderungen / Honorarerhöhung bei Bauzeitverlängerung / Honorar für die Bauleitung bei Schadensbeseitigungsmaßnahmen / AGB-Vereinbarungen über Zahlungen (pay-when-paid-Klausel) / Bindung an unwirksame Honorarvereinbarungen / Bauen im Bestand (§§ 10 Abs. 3a, 24 HOAI alt – § 35 HOAI neu) / Anspruch auf Auskunft über die anrechenbaren Kosten / Verjährung des Honoraranspruchs / Aufrechnungsverbote im Architektenvertrag / Musterverträge.

Zielgruppe: Ingenieure und Architekten aus Planungsbüros, ausführende Firmen und Behörden.

2212-109	ERFAHRUNGSAUSTAUSCH FÜR SACHVERSTÄNDIGE Neueste Rechtsprechung aus dem Bereich der Gerichtsgutachter	RAin Karin Schwentek / Fred Charbonnier	24.06.2013 (16:30-ca. 18:30 Uhr) Hannover	KM 50,00 € ET 80,00 €
----------	--	--	--	--------------------------

Auch als Privatgutachter steht der Sachverständige für die unabhängige und unparteiische Gutachtenerstattung, nicht selten erwartet der Auftraggeber aber ein bestimmtes Ergebnis. Die Probleme, die sich daraus ergeben können, können vor Gericht ausgetragen werden – aber auch der Sachverständige sollte sich im eigenen Interesse um außergerichtliche Streitbeilegung bemühen. Schiedsgutachten, Schlichtung, Adjudikation und Mediation sind andererseits auch Konfliktlösungsmöglichkeiten, die ein spannendes Betätigungsfeld für Sachverständige darstellen können. In die Thematik wird durch ein

kurzes Referat aus rechtlicher Sicht eingeführt und anschließend mit den Teilnehmern diskutiert. Sachverständige, die als Gerichtsgutachter tätig sind oder die öffentliche Bestellung anstreben, sind herzlich eingeladen.

Öffentlich bestellte Sachverständige unterliegen der Fortbildungspflicht. Die Veranstaltung ist als Fortbildung im Sinne der Sachverständigenordnung der Kammer anerkannt.

Zielgruppe: Ingenieurinnen und Ingenieure, die als Gerichtsgutachter tätig sind.